

Alternativ kann an der Zugmaschine und dem Anhänger eine stabile Rundum-Verkleidung (Abstand zum Boden maximal 20 cm) angebracht werden. Die Absicherung durch je eine Begleitperson wird dann nur noch im Deichselbereich für erforderlich erachtet.

3. Lautsprecher

- ▶ nur während des Umzuges
- ▶ Nicht während An- und Abfahrten sowie vor und nach der Veranstaltung (Vermeidung von Parallel-Veranstaltungen)
- ▶ Lautstärke max. 90 dB(a)
- ▶ zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Umzugswagen ist nicht gestattet

4. Sonstige Infos für Veranstalter

Die Dauer der gesamten Veranstaltung wird bei Genehmigungserteilung durch die zuständige Behörde auf i.d.R. auf max. 7 Stunden begrenzt.

Das Merkblatt ist im Vorfeld an die Teilnehmer auszuhandigen. Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblattes verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.

Für den stationären Ausschank von alkoholischen Getränken ist über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung eine gesonderte Erlaubnis nach § 12 GastG zu beantragen.

5. Sonstige Infos für Zugteilnehmer

Am Tag der Veranstaltung sind Name und Handynummer der Aufsichtsperson bereitzuhalten und den Umzugsverantwortlichen mitzuteilen. Evtl. erforderliche Fahrzeug-Gutachten und Ausnahmegenehmigungen sind ebenfalls mitzuführen und vorzuzeigen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Werfen von größeren Süßigkeiten, Flaschen und sonstigen gefährlichen Gegenständen während des Umzuges verboten.

Die Abgabe branntweinhaltiger Getränke / Lebensmittel durch die Zugteilnehmer darf **nicht** erfolgen.

Das Abbrennen und Abfeuern von Pyrotechnik, Schallkanonen, Böllern und ähnlichem ist nicht gestattet.

Bei Einsätzen von Fahrzeugen mit Blaulicht ist unverzüglich anzuhalten. Zudem sind die Musikanlagen stumm zu schalten, sobald ein entsprechendes Einsatzfahrzeug von den Teilnehmern wahrgenommen wird oder Ordnungskräfte dazu auffordern.

Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten ist Folge zu leisten.



Jugendschutz



<https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/buergerservice/fachbereiche-und-abteilungen/jugend--soziales/kommunale-jugendarbeit/jugendschutz/2092.DownloadsLinks.html>



Weitere Informationen



<https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/buergerservice/fachbereiche-und-abteilungen/mobilitaet--verkehr/auto--verkehr/strassenverkehr/faschingsumzuege/index.html>



Online-Antrag



<https://formulare.lrag.de/formcycle/formprovide/1305/?jsessionid=4845E4E940B-7F39C50D5875ACF9C6800>



Herausgeber:

Landratsamt Bad Kissingen
Verkehrswesen - Straßenverkehrsbehörde
Dienstgebäude F | Berliner Platz
Münchner Str. 5
97688 Bad Kissingen

Merkblatt für Faschings- und Festumzüge

im Rahmen von
Brauchtumsveranstaltungen



**WAS IST ZU
BEACHTEN?**

1. Fahrzeuge bzw. Faschingswagen

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.

- ▶ An den Umzügen dürfen nur Wagen teilnehmen, die amtlich zugelassen sind **oder**
- ▶ über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.

Abmessungen

Die Wagen inkl. der Aufbauten dürfen nicht breiter als 2,55 m (3,00 m bei Land- und Forstwirtschaftlichen Fahrzeugen), nicht höher als 4,00 m und nicht länger als 12,00 m (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein.

Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:

- ▶ Sattelfahrzeuge: 15,50 m / 16,50 m (bei Einhaltung des Kurvenlaufverhaltens)
- ▶ Züge (Traktor mit Anhänger): 18,00 m
- ▶ Das Vorbaumaß (waagerechter Abstand zwischen dem Lenkradmittelpunkt und dem am weitesten vorn befindlichen Teil von Frontanbaugeräten) darf nicht mehr als 3,50 m betragen.

Auflagen für Faschings- und Festwagen

Wagen, die

- ▶ über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen **oder**
- ▶ die wesentlich verändert wurden **oder**
- ▶ die oben genannten zulässigen Maße bzw. die gesetzlich zulässigen Gewichte überschreiten,

dürfen an den Umzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit bestätigt wurde. Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h benötigen keine Betriebserlaubnis.

Sollte ein solches Gutachten nicht vorliegen, darf mit dem Wagen am Umzug nicht teilgenommen werden. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- und Aufbauten, durch die die o.g. zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Die An- und Abfahrt ist bei Überschreitung der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gewichte, sowie bei Änderung der Bremsen oder der Zugdeichsel allein durch das Sachverständigengutachten nicht abgedeckt. In diesem Fall sind weitere Genehmigungen erforderlich (§ 70 StVZO/ § 29 StVO). Bitte wenden Sie sich in diesem Fall möglichst vor dem Wagenbau an den Herausgeber dieser Broschüre.

Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z.B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h) ist eine Betriebserlaubnis erforderlich.

Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen mit einem Geschwindigkeitsschild gekennzeichnet sein.

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und bei An- und Abfahrt betriebsbereit sein.

Personen dürfen nur während des Umzuges, jedoch nicht während der An- und Abfahrten, auf den Wagen befördert werden. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen.

Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der **Brüstung** von 1,0 m einzuhalten, bei sitzenden Personen oder Kindern von 0,8 m. Sitzbänke, Tische u. sonstige Auf- u. Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.

Der **Ein- bzw. Ausstieg** darf sich nicht zwischen den miteinander verbundenen Fahrzeugen/Anhängern befinden.

Versicherungsschutz für teilnehmende Fahrzeuge: Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung muss die Haftung für Schä-

den abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.

2. Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen

Die Umzugswagen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

Für jede am Umzug teilnehmende Gruppe ist eine nüchterne und volljährige verantwortliche Aufsichtsperson (nicht der Fahrer) zu bestimmen, der auch für Einsatztauglichkeit der Wegbegleiter zuständig ist. Deren Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter mitzuteilen.

Angemessene Zeit vor und während des Umzuges ist es jedem Fahrzeugführer, den Aufsichts- und Begleitpersonen untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

Die Aufsichtsperson und die verantwortliche Begleitperson sind dem Veranstalter bekanntzugeben und der Polizei mitzuteilen.

Aus Sicherheitsgründen ist beidseitig an den Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen eine ausreichende Anzahl an Begleitpersonen mitzuführen. Diese haben eine Warnweste zu tragen und die Zuschauer sowie andere Teilnehmer auf Gefahren aufmerksam zu machen. Eine ausreichende Anzahl an Begleitpersonen ist in jedem Fall gegeben, wenn beidseitig pro Rad des ziehenden Fahrzeuges (ausgenommen PKW) und des Anhängers, sowie im Deichselbereich je eine Begleitperson eingesetzt wird.

